

Stadt Schlitz, Stadtteil Unter-Schwarz

Bebauungsplan "Richthof"

1. Änderung und Erweiterung



lfd. Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	Bauweise
1	SQ ₁	0,5	1,0	II	a
2	SQ ₁	0,6	1,6	III	a
3	SQ ₁	0,6	1,8	III	a
4	SQ ₁	0,6	0,6	I	-
5	SQ ₁	0,6	1,2	II	-
6	SQ ₁	0,3	0,3	I	-
7	SQ ₁	0,8	0,8	I	-
8	SQ ₁	0,6	1,2	III	a

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

- #### Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722),
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),
 Planzonenverordnung 1990 (PlanZV) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),
 Hess. Bauordnung (HBO) vom 15.07.2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.11.2015 (GVBl. S. 427),
 Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.10.2015 (GVBl. S. 618),
 Hessisches Wasserrecht (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 338).
- #### Zeichenerklärung
- 11.11 Flurgrenze
 11.12 Flurnummer
 11.13 Flurstücknummer
 11.14 vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
 12 Planzeichen
 12.1 Art der baulichen Nutzung iS. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 12.11 Sondergebiete Lebensgemeinschaft / Richthof gen. § 11 BauNVO
 12.12 Hall der baulichen Nutzung iS. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 12.21 18 Geschossflächenzahl (GFZ)
 12.22 65 Grundflächenzahl (GRZ)
 12.23 Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze (Z)
 12.3 Bauweise, Baugrenzen, Baumlinien iS. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 12.31 offene Bauweise
 12.32 Baugrenze
 12.32.1 überbaubare Grundstücksfläche im Baugebiet gemäß § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO
 12.32.2 nicht überbaubare Grundstücksfläche im Baugebiet gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO
 12.4 Verkehrsflächen iS. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 12.4.1 Straßenverkehrsfläche
 12.4.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 12.4.2.1 Zweckbestimmung Landwirtschaftlicher Weg
 12.4.2.2 Feuerwehrzufahrt
 12.4.2.3 Zweckbestimmung Private Parkfläche
 12.5 Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallanlagen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die den Klimawandel entgegenwirken iS. 9 Abs. 1 Nr. 3 und 15 BauGB
 12.5.1 Zweckbestimmung Elektrizität
 12.6 Grünflächen iS. 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
 12.6.1 Zweckbestimmung Parkanlage (privat)
 12.6.2 Zweckbestimmung Freizeitanlage (privat)
 12.6.3 Zweckbestimmung Spielfeld (privat)
 12.6.4 Zweckbestimmung Verkehrsbegleitgrün (privat)
 12.7 Flächen für Landwirtschaft und Wald iS. 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
 12.7.1 Flächen für Wald
 12.8 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft iS. 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
 12.8.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 12.8.1.1 Zweckbestimmung Extensivgrünland, vgl. 2.2.1
 12.8.1.2 Zweckbestimmung Extensivgrünland und Feuchtröhre, vgl. 2.2.2
 12.8.1.3 Entwicklungsziel: Waldneuaufbau, vgl. 2.2.3
 12.8.1.4 Entwicklungsziel: Streubestände
 12.8.2 Anpflanzung von Laubbäumen 1. und 2. Ordnung
 12.8.3 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen
 12.8.4 Erhalt von Platanen, Naturdenkmal
 12.8.6 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie von Gewässern
 12.9 Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz iS. 9 Abs. 6 BauGB
 12.9.1 Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensemble), die den Denkmalschutz unterliegen, hier: Altes Parkgelände
 12.9.2 Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die den Denkmalschutz unterliegen
 12.10 Sonstige Planzeichen
 12.10.1 Umgrenzung der Flächen, bei denen Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind, hier: Waldabständerbereich
 12.10.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 12.10.3 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 12.11 Sonstige Darstellungen
 12.11.1 Vermahlung (herblich)
 12.11.2 Baugebietzone gemäß § 23 Abs. 1 HStrRG
 12.12 Nachrichtliche Übernahme iS. 9 Abs. 6 BauGB
 12.12.1 Telekommunikationsnetze der Deutschen Telekom AG (nicht eingemessen)
- #### 2 Textliche Festsetzungen (BauGB / BauNVO)
- Für den räumlichen Geltungsbereich gilt:
 Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Richthof" werden durch den vorliegenden Bebauungsplan "Richthof" – 1. Änderung und Erweiterung aufgehoben.
- #### 2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB:
- 2.1.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO gilt für das Sondergebiet 1:
 Im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Lebensgemeinschaft / Richthof sind folgende Nutzungen und baulichen Anlagen zulässig:
 1. Wohngebäude
 2. Anlagen (Gebäude und Einrichtungen) für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 3. Pflegeeinrichtungen
 4. Nebenanlagen
 5. Versorgungsanlagen
- 2.1.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO gilt für das Sondergebiet 2:
 Im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Lebensgemeinschaft / Richthof sind folgende Nutzungen und baulichen Anlagen zulässig:
 1. Wohngebäude
 2. Anlagen (Gebäude und Einrichtungen) für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 3. Pflegeeinrichtungen
 4. Werkstätten
 5. Nebenanlagen
 6. Wirtschaftsgebäude (Landwirtschaft)
 7. Nebenanlagen
 8. Versorgungsanlagen
- 2.1.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO gilt für das Sondergebiet 3:
 Im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Lebensgemeinschaft / Richthof sind folgende Nutzungen und baulichen Anlagen zulässig:
 1. Wohngebäude
 2. Anlagen (Gebäude und Einrichtungen) für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 3. Werkstätten
 4. Nebenanlagen
 5. Wirtschaftsgebäude (Landwirtschaft)
 6. Nebenanlagen
 7. Versorgungsanlagen
- 2.1.4 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO gilt für das Sondergebiet 4:
 Im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Lebensgemeinschaft / Richthof sind folgende Nutzungen und baulichen Anlagen zulässig:
 1. Wirtschaftsgebäude (Landwirtschaft)
 2. Nebenanlagen
 3. Versorgungsanlagen
- #### 2.2 Baurechtsrechtliche Festsetzungen (BauGB i.V.m. HBO - integrierte Orts- und Gestaltungsatzung):
- 3.1 Dachgestaltung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO:
 3.1.1 Dachform, Dachneigung, Dachfarbe:
 3.1.1.1 Zulässig sind Sattel-, Pult- (auch versetzte) und Walmdächer (auch Köpfelewin) mit einer Dachneigung von mind. 20°. Die Festsetzung gilt nur für die Hauptdächer der Gebäude, bei Nebendächern sind Abweichungen zulässig (siehe 3.1.3).
 3.1.2 Bei Gebäuden im Sondergebiet 6 und im Bereich der Grünfläche Zweckbestimmung Friedhof und Parkanlage sind von 3.1.1.1 abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig.
 3.1.3 Bei Garagen, überdachten PKW-/Stellplätzen und Nebenanlagen i.S.v. §§ 12 und 14 BauNVO sind Dächer mit einer Dachneigung unter 20° zulässig.
 3.1.4 Zur Dacheindeckung sind rote (hell bis dunkel), rotbraun und dunkle Farbtöne (schwarz, grau und anthrazit) zu verwenden. Nicht zulässig sind spiegelnde oder reflektierende Dacheindeckungen.
 3.1.5 Solar- und Fotovoltaikanlagen sind auf allen Dächern (unter Beachtung des Denkmalschutzes) ausdrücklich zulässig.
- 3.2 Gestaltung der Einfriedungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO:
 3.2.1 Zulässig sind ausschließlich getrocknete Einfriederungen aus Holz oder Metall bis zu einer Höhe von 2,5m über Geländeoberkante zzgl. nach innen abgewinkeltem Überschießschutz und in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen oder Kletterpflanzen.
 3.2.2 Mauern, Betonsäulen und Mauersockel sind unzulässig, soweit es sich nicht um erforderliche Stützmauern zum Straßenniveau handelt. Punktsäuleneinfriedungen sind zulässig.

- 2.15 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO gilt für das Sondergebiet 5:
 Im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Lebensgemeinschaft / Richthof sind folgende Nutzungen und baulichen Anlagen zulässig:
 1. Wohngebäude
 2. Anlagen (Gebäude und Einrichtungen) für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 3. Pflegeeinrichtungen
 4. Nebenanlagen
 5. Versorgungsanlagen
 7. Werkstätten
- 2.16 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO gilt für das Sondergebiet 6:
 Im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Gärtnerei / Sonderkulturen und folgende Nutzungen und baulichen Anlagen zulässig:
 1. Wirtschaftsgebäude Gartenbau
 2. Wirtschaftsgebäude (Landwirtschaft)
 3. Lagerflächen
 4. Nebenanlagen
 5. Versorgungsanlagen
- 2.17 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO gilt für das Sondergebiet 7:
 Im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Reiten / Landwirtschaft sind folgende Nutzungen und baulichen Anlagen zulässig:
 1. Wirtschaftsgebäude Gartenbau
 2. Wirtschaftsgebäude (Landwirtschaft)
 3. Pferdestall
 4. Nebenanlagen
 5. Versorgungsanlagen
- 2.18 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO gilt für das Sondergebiet 8:
 Im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Lebensgemeinschaft / Richthof sind folgende Nutzungen und baulichen Anlagen zulässig:
 1. Wohngebäude
 2. Anlagen (Gebäude und Einrichtungen) für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 3. Pflegeeinrichtungen
 4. Nebenanlagen
 5. Nebenanlagen
 6. Gebäude und Einrichtungen für Schulung und Fortbildung / Tagung
- 2.19 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6, § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO gilt:
 Innerhalb der nicht-überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und Stellplätze zulässig, jedoch nicht im Bereich von Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
 2.19.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 15 BauGB gilt für die Grünflächen Zweckbestimmung Parkanlage und Friedhof:
 Innerhalb der Grünflächen sind funktionsgebundene Gebäude, Einrichtungen und Nebenanlagen untergeordnet (zur Fläche) zulässig.
- 2.2 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:
 2.2.1 Entwicklungsziel: Extensivgrünland
 Maßnahmen:
 Auf den Flächen ist das vorhandene Grünland durch 1-2-schürige Mahd extensiv zu pflegen. Die erste Mahd soll ab dem 15.06. eines jeden Jahres erfolgen. Die zweite Mahd soll nach dem 31.08. erfolgen. Falls der zweite Wasseraufwuchs schwach ausfällt, kann auf die zweite Mahd verzichtet werden. Das Schnittgut ist abzuführen, Beweidung sowie Düngung sind unzulässig.
 2.2.2 Entwicklungsziel: Extensivgrünland und Feuchtröhre
 Maßnahmen:
 Auf den Flächen ist das vorhandene Grünland durch 1-schürige Mahd extensiv zu pflegen und abschnittsweise zu mähen. Die Mahd soll sukzessive ab dem 15.07. eines jeden Jahres erfolgen. Das Schnittgut ist abzuführen, Beweidung sowie Düngung sind unzulässig.
 2.2.3 Entwicklungsziel: Waldneuaufbau
 Maßnahmen:
 Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten, sofern es sich um standortgerechte Laubgehölze handelt. Standortfremde Gehölze sind zu entfernen. Die Gehölze und Bäume sind zu pflegen. Die nicht von Gehölzen zu entfernen sind 1x jährlich Mitte / Ende Juli zu mähen und extensiv zu pflegen.
- 2.3 Eingriffsminimierende, gründerische und landespflegerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB:
 2.3.1 Hoffische, Gehweg-, Stellplätze, Stelplätze und Garagenzufahrten sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen, also z.B. mit Schottersteinen, Kies, Bausteinen oder weichen Pflaster.
 Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern. Ausnahme: weisse kann im begründeten Einzelfall bei einer gewöhnlichen Nutzung (Betreiberhaftung, Belastungsfähigkeit) hiervon abgesehen werden.
 2.3.2 Die ausgewiesenen landwirtschaftlichen Wege (1.2.4.2.1) können bis zu einer Breite von 4 m verengt werden; die Seitenränder sind der Selbstbegrenzung zu überlassen und von aufkommenden Gehölzen freizuhalten. Einseitig ist unzulässig.
 2.3.3 Entlang der südlichen Grenze des Sondergebietes 4 (Grün- und Parkfläche) sind gemäß Plankarte und Zeichenerklärung 1.2.8.2 Bäume der Artenliste 1 und 2 zu pflanzen. Anpflanzung von einer geschlossenen Heckenstruktur entlang des Sondergebietes 4 gemäß Plankarte bzw. Zeichenerklärung 1.2.8.3 aus Artenliste 3. Pflanzabstand zwischen den Sträuchern: 2m.
 2.3.4 Im Bereich der Grünflächen Zweckbestimmung Verkehrsbegleitgrün sind gemäß der Plankarte sowie der Zeichenerklärungen 1.2.8.2 Bäume entsprechend den Artenliste 1 zu pflanzen.
 2.3.5 Im Bereich der Parkflächen gilt es pro Stellplatz einen standortgerechten Laubbau gemäß Artenliste 1 zu pflanzen. Die gemäß Plankarte 1.2.8.2 vorzunehmenden Anpflanzungen können angerechnet werden.
 2.3.6 Im Bereich des Plangebietes sind Neuanpflanzungen ausschließlich mit einheimischen, standortgerechten Arten vorzunehmen:
 Artenauswahl und Pflanzbestände:
 Artenliste 1 (Bäume 2. Ordnung)
 Acer campestre – Feldahorn
 Carpinus betulus – Hainbuche
 Prunus avium – Vogelkirsche
 Prunus padus – Traubeneiche
 Salix caprea – Salweide
 Sorbus aucuparia – Vogeleibene
 Tilia platyphyllos – Sommerlinde
 Artenliste 2 (Bäume bei feuchten Bodenverhältnissen)
 Alnus glutinosa – Schwarzalpe
 Fraxinus excelsior – Eiche
 Salix alba – Silberweide
 Salix caprea – Salweide
 Salix viminalis – Kopfleweide
 Artenliste 3 (Sträucher)
 Cornus sanguinea – Harnelge
 Corylus avellana – Haselnuss
 Crataegus monogyna / laevigata – Weißdorn
 Prunus spinosa – Schlehe
 Rosa canina agg. – Hundrose
 Lonicera xylosteum – Heckenrose
 Prunus spinosa – Schlehe
 Auf die Grenzbestände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hess. Nachbarechtsgesetz wird verwiesen.

3.3 Gestaltung der Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO:
 Mind. 60% der Grundstücksflächen in den Sondergebieten sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Davon sind mind. 20% zu bepflanzen. Als bepflanzt gilt je 50cm ein Baum oder je 5m² ein Strauch gemäß Pflanzenlisten 1 bis 3. Die unter der Festsetzung 2.3.3 vorzunehmenden Anpflanzungen werden angerechnet.

4 Wasserrechtliche Festsetzungen (BauGB i.V.m. HWG)
 4.1 Vermeidung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 HWG:
 Niederschlagswasser nicht begründeter Dachflächen ist zu sammeln und zu verwenden, soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

5 Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 9 Abs. 6 BauGB)
 5.1 Gemäß § 21 HDSchG sind Funde oder Entdeckungen von Bodendenkmalen unverzüglich der Denkmalfachbehörde, der Stadtverwaltung oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisarchiv anzuzeigen. Auf die weiteren Bestimmungen des § 21 HDSchG wird verwiesen.
 5.2 Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsnetze der Deutschen Telekom AG (nicht eingemessen).

6 Hinweise
 6.1 Artenschutz
 Die Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gilt auch bei der nachfolgenden konkreten Planungsetzung. Der Vorhabenträger bzw. Bauherr muss den Erfordernis des Artenschutzes ggf. auch hier Rechnung tragen (Pflichtung der Artenschutzbeleg bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren, gilt auch für Vorhaben nach § 50ff HBO).
 6.2 Die Baufeldvorbereitung sowie Rückschnitte und/oder Rodungen von Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur zu Zeitpunkten außerhalb der Brutzeit (30. September bis 01. März) durchgeführt werden.

Verfahrensvermerk:
 Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtvorordnetenversammlung gefasst am 01.06.2015
 Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 03.06.2015
 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 24.10.2015
 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 26.10.2015 bis einschließlich 27.11.2015
 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 03.03.2017
 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 13.03.2017 bis einschließlich 18.04.2017
 Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO und § 37 Abs. 4 HWG erfolgte durch die Stadtvorordnetenversammlung am
 Die Bekanntmachungen erfolgen im Schlitzer Bote.

Ausfertigungsvermerk:
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtvorordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtmäßigkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Schlitz, den _____
 Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:
 Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am:
 Schlitz, den _____
 Bürgermeister

Übersichtskarte (Maßstab 1:25.000)

Planungsleiter: Heiner Fischer, Konrad-Kreuzer-Str. 18, 34441 Lohde, Tel. 05403 / 9317-5, Fax 9317-33
 Stadt Schlitz, Stadtteil Unter-Schwarz
 Bebauungsplan "Richthof"
 1. Änderung und Erweiterung
 CAD: Beil.
 Planjahr: 1. 1000